

# **Satzung der Hochschule Fulda - University of Applied Sciences für das Auswahlverfahren in Studiengängen mit Ausrichtung auf ausländische Studienbewerber/innen vom 15. Juli 2015**

Aufgrund des § 4 Abs. 8 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009, geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S 679, 682), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessens (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013, geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. I S. 115) hat der Senat der Hochschule Fulda gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 28. September 2014 (GVBl. I S.218), am 15. Juli 2015 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Studiengang ICEUS**

- (1) Im Master-Studiengang Intercultural Communication and European Studies/Interkulturelle Kommunikation und Europastudien (ICEUS) werden jeweils 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und –bewerber aus der Europäischen Union (EU) und 50 Prozent an Studienbewerberinnen und –bewerber aus Drittländern (nicht EU) vergeben. Werden die jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze von einer der Gruppen nicht ausgefüllt, so werden sie an Studienbewerberinnen und Studienbewerber der jeweils anderen Gruppe vergeben.
- (2) Übersteigt in einer Gruppe die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze auch nach Anwendung von Abs. 1 Satz 2, so wird entsprechend § 18-Studienplatzvergabeverordnung Hessen eine Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulabschlussprüfung, die Einschreibvoraussetzung für diesen Studiengang ist, gebildet.
- (3) DAAD-Stipendiaten werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen, sondern vorab vorbehaltlich der Vorlage der Stipendiumsusage für den Studiengang zugelassen. Soweit DAAD-Stipendiaten zugelassen werden, ist die Zahl der für ausländische Studierende zur Verfügung stehenden Studienplätze um die Zahl der zugelassenen DAAD- Stipendiaten zu reduzieren.
- (4) Erfolgreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Vorbereitungssemesters für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulabschlussprüfung. Erfolgreich heißt, sie müssen die Fachprüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden haben und in allen Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters eine Anwesenheit von mindestens 85% nachweisen.
- (5) Die Bewerbungsfrist für internationale Bewerberinnen und –bewerber aus Ländern außerhalb der EU wird auf den 15. Mai vorverlegt.

## § 2 Studiengang Internationales Management

- (1) Im Master-Studiengang Internationales Management werden jeweils 70 Prozent der zur Verfügungen stehenden Studienplätze an deutsche und diesen nach Studienplatzvergabeverordnung gleichgestellte Studienbewerberinnen und –bewerber und 30 Prozent an ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, die gemäß der Studienplatzvergabeverordnung nicht den Deutschen gleichgestellt sind (internationale Studienbewerberinnen und –bewerber), vergeben. Werden die jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze von den deutschen bzw. internationalen Studienbewerbern nicht ausgefüllt, so werden sie an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber der jeweils anderen Gruppe vergeben.
- (2) Die Bewerbungsfristen werden für internationale Studienbewerberinnen und –bewerber auf den 15. Mai für den Beginn im Wintersemester und den 15. Dezember für den Beginn im Sommersemester vorverlegt.
- (3) Übersteigt in einer Gruppe die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze auch nach Anwendung von Abs. 1. Satz 2, so wird entsprechend § 18 Vergabeverordnung Hessen eine Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulabschlussprüfung, die Einschreibevoraussetzung für diesen Studiengang ist, gebildet.
- (4) DAAD-Stipendiaten werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen, sondern vorab vorbehaltlich der Vorlage der Stipendiumzusage für den Studiengang zugelassen. Soweit DAAD-Stipendiaten zugelassen werden, ist die Zahl der für internationale Studierende zur Verfügung stehenden Studienplätze um die Zahl der zugelassenen DAAD-Stipendiaten zu reduzieren.
- (5) Erfolgreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Vorbereitungssemesters für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulabschlussprüfung. Erfolgreich heißt, sie müssen die Fachprüfungen mindestens mit der Note 2,5 bestanden haben und in allen Veranstaltungen des Vorbereitungssemesters eine Anwesenheit von mindestens 85% nachweisen.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für das Auswahlverfahren in Studiengängen mit Ausrichtung auf ausländische Studienbewerber/innen vom 10. Januar 2007 aufgehoben.